**Deutscher Bundestag**
**13. Wahlperiode**

**Drucksache 13/2497**

29. 09. 95

Sachgebiet 750

# Antrag

**der Abgeordneten Gerhard Jüttemann, Rolf Kutzmutz, Eva-Maria Bulling-Schröter, Dr. Gregor Gysi und der Gruppe der PDS**

## Änderung des Bundesberggesetzes

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

- Das gegenwärtig geltende Bundesberggesetz ist erheblich novellierungsbedürftig.
- Zum Schutze der Umwelt und der Menschen sind grundsätzliche Änderungen vorzunehmen.
- Der Schutz der Umwelt und der Menschen erfordert dabei eine tiefgreifende Demokratisierung des Genehmigungsverfahrens, an dem alle betroffenen Einwohner, Verbände und Kommunen von Beginn an zu beteiligen sind. Dabei sind auch die finanziellen Mittel zum Schutz der Umwelt und der Menschen sicherzustellen.
- Eine derartige Novellierung des Bundesberggesetzes erfordert vorab die Aufhebung der unterschiedlichen Zuordnung der mineralischen Rohstoffe als grundeigene und bergfreie Bundesschätze in den neuen und alten Bundesländern und damit die entsprechende Aufhebung der Regelung des Einigungsvertrages.

II. Die Bundesregierung wird aufgefordert, einen Gesetzentwurf zur umfassenden Novellierung des Bundesberggesetzes vorzulegen,

1. der die unterschiedliche Zuordnung der mineralischen Rohstoffe als grundeigene und bergfreie Bodenschätze nach dem Bundesberggesetz in den neuen und den alten Bundesländern und damit die entsprechende Regelung des Einigungsvertrages, Anlage I Kapitel V Sachgebiet D Abschnitt II, aufhebt;
2. der die unterschiedlichen Formen der Bewilligung (Gewinnung, Errichtung und Führung eines Betriebes) sowie die Verleihung von Bergwerkseigentum in ein einheitliches Genehmigungsverfahren unter Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens überführt, und zwar nach folgenden Maßgaben:

a) Die selbständige Genehmigung der Gewinnung bzw. der Verleihung von Bergwerkseigentum ist ausgeschlossen.

b) Die Belastung von Bergwerkseigentum ist im Planfeststellungsverfahren grundsätzlich anzuzeigen.

c) Die Übertragung der Genehmigung und des Bergwerkseigentums ist einem Planfeststellungsverfahren zu unterwerfen, es sei denn, daß sichergestellt ist, daß die bisherigen Planfeststellungen und Auflagen auch in Zukunft eingehalten werden. Die Bevölkerung und die am Planfeststellungsverfahren beteiligten Verbände, Kommunen und Behörden sind zu informieren. Die Vereinigung von Bergwerksfeldern bedarf eines Planfeststellungsverfahrens. Dies gilt auch für die Genehmigung der Weiterführung eines Betriebes nach Zwangsvollstreckung.

d) Auch für die Zulegung ist die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens vorzusehen, wenn mit ihr eine wesentliche Ausdehnung des Unternehmens verbunden ist.

e) Ein Planfeststellungsverfahren ist in jedem Fall, d. h. auch bei Abbauflächen von weniger als 10 ha bzw. Förderungen von weniger als 3 000 Tagestonnen, durchzuführen.

f) Die sofortige und kontinuierliche Aufsuchung und Gewinnung wird durch kurze Fristen für die Aufnahme des Vorhabens oder dessen Unterbrechung (jeweils ein Jahr) sichergestellt; die Frist darf nach einer Unterbrechung nur einmal verlängert werden; ansonsten ist ein neues Planfeststellungsverfahren durchzuführen.

g) Ein Vorhaben zur Gewinnung darf grundsätzlich nur für höchstens 15 Jahre bewilligt werden; danach kann eine weitere Verlängerung von zehn Jahren erteilt werden, wenn nicht wesentliche Änderungen zu den Feststellungen in Planfeststellungsverfahren eingetreten oder zu erwarten sind. Vor einer weiteren Genehmigung sind die Anträge zur Verlängerung der Genehmigung öffentlich auszulegen und Widersprüche gegen eine Verlängerung in der Entscheidung über die Verlängerung zu berücksichtigen.

h) Der Unternehmer hat im Planfeststellungsverfahren einen detaillierten Plan über Art und Umfang der Bodenschätze, der Gewinnung, der wirtschaftlichen Bedeutung der Gewinnung für die Allgemeinheit, über die möglichen Auswirkungen des Unternehmens sowie über die Behebung dieser Auswirkungen vorzulegen. Er hat die finanzielle Absicherung des Planes vorzulegen und Angaben über eine eventuelle oder geplante Belastung des Bergwerkseigentums zu erteilen;

3. der für die selbständige Genehmigung der Aufsuchung zu gewerblichen Zwecken ein förmliches Verwaltungsverfahren vorsieht, an dem Einwohner, Umweltschutzverbände, Kommunen und Kommunalverbände zu beteiligen sind.

   Von dem Unternehmer ist in diesem Verwaltungsverfahren eine über die jetzige gesetzliche Regelung hinausgehende detaillierte Darstellung des gewerblichen Zweckes und des geplanten Betriebes zur Gewinnung der Bodenschätze vorzulegen.

   Sind von der Aufsuchung größere Beeinträchtigungen für Umwelt, Einwohner und wirtschaftliche Entwicklung der Region zu erwarten, die einem Betrieb zur Gewinnung von Bodenschätzen entsprechen, ist ein Planfeststellungsverfahren entsprechend den unter Nummer 2 formulierten Maßgaben durchzuführen;

4. der bei mehreren Vorhaben, die in einem unmittelbaren räumlichen Zusammenhang stehen, ein übergreifendes Planfeststellungsverfahren vorsieht;

5. der vorsieht, daß die Genehmigung zur Gewinnung der Bodenschätze und zur Errichtung und Führung eines Betriebes nur unter bestimmten Voraussetzungen zu erteilen, das Bergwerkseigentum nur unter diesen Voraussetzungen zu verleihen ist.

   Diese Voraussetzungen sind:

   a) Beeinträchtigungen der Umwelt müssen gering gehalten, d. h. ohne nachhaltige Schäden bleiben, und/oder nach Ende des Betriebes wieder beseitigt oder durch Herstellung eines im wesentlichen gleichwertigen ökologischen Zustandes behoben werden.

      Es ist sicherzustellen, daß Vorschriften wie das Bundes-Immissionsschutzgesetz, das Bundesnaturschutzgesetz, das Wasserhaushaltsgesetz usw. im Planfeststellungsverfahren bei der Feststellung der Voraussetzungen für eine Genehmigung unmittelbar angewendet werden.

   b) Beeinträchtigungen der Einwohner müssen ohne nachhaltige Schäden gering gehalten und nach Ende des Betriebes wieder beseitigt oder durch entsprechende Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen vollständig ausgeglichen werden.

   c) Die Erfüllung der Voraussetzungen unter den Buchstaben a, b und c sind in einem Betriebsplan nachzuweisen, wobei der Unternehmer auch die finanziellen Maßnahmen zur Erfüllung dieser Voraussetzungen nachzuweisen hat. Er hat in seinem Betriebsplan einen eigenen Fonds dazu auszuweisen. Dieser Fonds hat auch Entschädigungsleistungen an die Einwohner festzulegen.

d) Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens sind auch andere Belastungen außerhalb der bergbaulichen Anlagen mitzuerfassen. Dies gilt insbesondere für die Belastungen der Verkehrswege und damit einhergehender Staub- und Lärmbelästigungen. Durch das Planfeststellungsverfahren sind sämtliche, über den unmittelbaren Rohstoffabbau hinausgehende Einwirkungen auf die Erdkruste zu erfassen, so z. B. auch Tunnelbauvorhaben.

e) Es ist auf die Schaffung einer vielschichtigen Wirtschaftsstruktur zu achten. Naherholungs- und touristisch erschlossene Gebiete sind vorrangig zu schützen;

f) Bei weitergehenden Schäden oder Beeinträchtigungen kann ein Vorhaben nur genehmigt werden, wenn besondere, dringende wirtschaftliche Bedürfnisse der Region, des Landes oder der Bundesrepublik Deutschland dies erfordern und zugleich Maßnahmen in Angriff genommen werden, die diese Schäden so gering wie möglich halten und sobald und soweit wie möglich wieder beseitigen. Im Planfeststellungsverfahren sind diese Maßnahmen festzulegen und entsprechende finanzielle Mittel bereitzustellen;

6. der Regeln zur Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens aufstellt, in dem Grundeigentümer, Einwohner, Umweltschutzverbände, Kommunen und Kommunalverbände eigene subjektive Rechte erhalten, insbesondere eigene Sachverständige benennen können, und an dem sämtliche Behörden und andere staatliche Einrichtungen, deren sachlicher Tätigkeitsbereich berührt ist, beteiligt werden.

   Eine Beteiligung betroffener Kommunen ist als Einvernehmensregelung auszugestalten. Soweit bei einer Naßauskiesung ein Gewässer entsteht, ist die Beteiligung der Wasserbehörde als Einvernehmensregelung im Bundesberggesetz auszugestalten.

   Die Kosten externer Sachverständiger hat grundsätzlich der Unternehmer zu tragen;

7. der die Verteilung der Einnahmen aus Feldes- und Förderabgaben u. a. auch unter dem Gesichtspunkt der Straßenverkehrsbelastung neu regelt; es ist eine erhöhte Beteiligung der Kommunen anzustreben.

   Zur Absicherung von Maßnahmen zum Schutze der Umwelt und der Menschen durch das Land oder die Kommunen sind die Feldes- und Förderabgaben entsprechend zu erhöhen;

8. der den Unternehmer für die Zeit nach Beendigung des Betriebes zur Beseitigung von Anlagen verpflichtet. Der Unternehmer muß darüber hinaus Oberflächeneingriffe beheben oder durch im wesentlichen gleichwertige Maßnahmen ausgleichen. Ist der Unternehmer dazu nicht in der Lage,

ist das Land oder die Kommune zur Durchführung der entsprechenden Maßnahmen verpflichtet;

9. der regelt, daß die Genehmigung eines bergbaurechtlichen Vorhabens nicht das Recht beinhaltet, eine Grundabtretung zu verlangen.

   Eine Grundabtretung gegen den Willen des Eigentümers muß ein Enteignungsverfahren voraussetzen, das mit dem Planfeststellungsverfahren verbunden werden kann.

   Die Entschädigungsleistungen sind nach Enteignungs- und Aufopferungsgrundsätzen zu regeln;

10. der in Übergangsregelungen die Überprüfung von bereits genehmigten Fällen im Sinne der Nummern 2 bis 9 regelt, mit der Möglichkeit nachträglicher Auflagen und einer nachträglichen Befristung von Vorhaben.

Bonn, den 29. September 1995

**Gerhard Jüttemann**
**Rolf Kutzmutz**
**Eva-Maria Bulling-Schröter**
**Dr. Gregor Gysi und Gruppe**

## Begründung

Seit dem Vollzug der deutschen Einheit sind in Deutschlands Osten größtenteils westdeutsche Unternehmen großflächig mit dem Abbau von hochwertigen Erden und Steinen beschäftigt. Dies hat bereits in vielen Gegenden zu erheblichen, teils kaum wieder gutzumachenden ökologischen Schäden geführt. In der Folge entstanden und entstehen oftmals massive wirtschaftliche Nachteile, weil ursprünglich für den Tourismus attraktive Landstriche durch den Bergbau verwüstet wurden und werden. Darüber hinaus sind massenhaft Eigentümerrechte verletzt worden. In unzähligen Fällen wurden und werden Grundeigentümer gezwungen, zu lächerlichen Pachtpreisen von 11 bis 12 Pfennigen pro Quadratmeter und Jahr ihr Land zu verpachten. Dies kommt einer faktischen Enteignung gleich. Insgesamt wurden bei dieser Art des Bergbaus in Ostdeutschland weder die Interessen der Eigentümer noch die der Kommunen, noch die der Anwohner und ihrer Organisation und Bürgerinitiativen angemessen berücksichtigt.

Der Grund für die beschriebenen Erscheinungen ist zunächst der Einigungsvertrag. In ihm wurde festgeschrieben, daß im Osten Deutschlands fast alle Bodenschätze bergfrei bleiben sollten. Im Unterschied zu den Gepflogenheiten im Westen, wo nach dem Bundesberggesetz die meisten Bodenschätze grundeigen sind, bedeutet diese Regelung die De-facto-Enteignung des Grundeigentümers und im Gegenzug faktische Allmacht für den Bergunternehmer.

Raubbau an Bodenschätzen und das Unterbuttern kommunaler Interessen in diesem Zusammenhang sind jedoch keine Erscheinungen, die ausschließlich den Osten Deutschlands betreffen. Probleme dieser Art gibt es auch in den alten Bundesländern, wenn auch in weit geringerem Umfang. Daß sie vorhanden sind und sich potentiell auch vergrößern könnten, liegt an den historisch weitgehend überholten Bestimmungen des Bundesberggesetzes. Diese sehen nur eine völlig unzureichende Beteiligung der Gemeinden an den bergbaulichen Erlaubnis- und Bewilligungsverfahren vor. Eine der Ursachen dafür sind die bis in das vergangene Jahrhundert zurückreichenden Ursprünge des Gesetzes. Sie entspringen einer Zeit, in der sich Deutschland unabhängig von ausländischen Bodenschätzen machen wollte. Deshalb priorisiert das Gesetz in so starkem Maße die Förderung von Bodenschätzen gegenüber allen anderen gesellschaftlichen Interessen. So können Unternehmer beispielsweise bis heute die ab 10 ha eigentlich unumgängliche Umweltverträglichkeitsprüfung ohne Schwierigkeiten umgehen, wenn sie nacheinander den Bergbau immer wieder nur für 9,9 ha beantragen.

Aus den genannten Gründen notwendig, jedoch bei weitem nicht hinreichend, ist die sofortige Aufhebung der Unterschiede in der Genehmigung von Bergbau zwischen West und Ost. Um auch die ökologischen, wirtschaftlichen und anderen gesellschaftlichen Interessen, vor allem auch der betroffenen Kommunen und Bürger sowie der Grundeigentümer, angemessen zu berücksichtigen, macht sich gleichzeitig eine Änderung des Bundesberggesetzes erforderlich. Die Genehmigungsverfahren müssen transparenter werden sowie von Anfang an der öffentlichen Beteiligung und Kontrolle unterworfen werden. Dies gilt sowohl für bergfreie als auch für grundeigene Bodenschätze. So kann der gesamt-gesellschaftlichen Interessen widersprechende Raubbau an der Natur nicht nur seitens fremder Bergbauunternehmen, sondern auch seitens der Grundeigentümer sicher und auf Dauer ausgeschlossen werden.

Worum es geht, ist der vorrangige Schutz der Einwohner, der Natur und der Wirtschaftsstruktur des betroffenen Gebietes. Bergbau darf deshalb nur stattfinden, wenn alle direkt Betroffenen einen Konsens darüber erzielt haben. Nach dem heute geltenden Recht ist Bergbau grundsätzlich erlaubt, es sei denn, bestimmte im Bundesberggesetz gestellte Bedingungen sind nicht erfüllt. Die für Bürger, Gesellschaft und Natur weit verträglichere Variante aber wäre, Bergbau grundsätzlich zu verbieten, es sei denn, es werden bestimmte vorrangige Voraussetzungen erfüllt. Deshalb muß die Planfeststellung im Einvernehmen mit den Grundeigentümern, Einwohnern, Umweltschutz- und Kommunalverbänden sowie Kommunen erfolgen und diese zu diesem Zweck mit eigenen Rechten ausgestattet werden. Für die Absicherung erforderlicher Umweltschutzmaßnahmen müssen die Kommunen zudem vom Bergbauunternehmer mit umfangreicheren finanziellen Mitteln ausgestattet werden. All dies führt am Ende nicht zum Tod des Bergbaus, sondern zu seiner Einschränkung auf das erträgliche und wirtschaftlich notwendige Maß.

Insgesamt gibt es in Ostdeutschland rund 900 Lagerstätten an hochwertigen Erden und Steinen. Der überwiegende Teil wird bereits heute intensiv genutzt. Allein in Sachsen, wo die Hälfte der Lagerstätten zu finden ist, hat sich das Abbauvolumen in der kurzen Zeitspanne zwischen 1992 und 1994 von 34 Millionen Tonnen pro Jahr auf 72 Millionen Tonnen mehr als verdoppelt. Und noch immer ist die Abbautendenz steigend, wobei die Konzessionen oft auf viele Jahrzehnte hinaus vergeben werden und bereits vergeben worden sind, was für die Zukunft ökologische Katastrophen in ungeahntem Ausmaß erwarten läßt. Um diese zu verhindern, ist es unumgänglich, auch die bereits genehmigten Fälle im Sinne des neugefaßten Bundesberggesetzes zu überprüfen und nachträgliche Auflagen zu erteilen.

Der vorliegende Antrag beinhaltet eine Demokratisierung des bundesdeutschen Bergrechts im ursprünglichen Sinne des Wortes. Nicht die privaten wirtschaftlichen Interessen des Bergbauunternehmers oder des Grundeigentümers sollen vorrangig über den Abbau von Bodenschätzen, seinen Umfang, seine Dauer sowie den Grad der Schädigung der Natur entscheiden. In erheblichem Umfang mitentscheiden sollen die Betroffenen, ihre Verbände, die Kommunen und die zuständigen Behörden, und zwar orientiert an den vorrangigen Maßstäben des Schutzes der Umwelt, der Menschen, der wirtschaftlichen Struktur und Entwicklung der jeweiligen Region und des Landes.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333